

# **1. Kapitel: Allgemeines über das Strafverfahren**

## **1. Die Verfahrensarten**

Das Strafverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren, dem Haupt- und dem Rechtsmittelverfahren. Das Ermittlungsverfahren ist fast (§ 1 Abs 1) immer gleich (§§ 91 – 209); Haupt- und Rechtsmittelverfahren unterscheiden sich, je nachdem ob die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, dem Geschworenengericht, dem BG oder dem ER des LG stattfindet. **1**

Als Normalfall regelt die StPO das Hauptverfahren vor dem „klein besetzten Schöffengericht“ (§§ 31 Abs 1, 1 a, 210 – 279); es besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Schöffen.

Das JGG enthält zahlreiche prozessuale Sonderbestimmungen.

## **2. Das Strafverfahren mit Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht**

A. IdR beginnt das Strafverfahren, indem jemand der Kriminalpolizei Umstände mitteilt, die den Verdacht entstehen lassen, eine bekannte oder noch unbekannte Person habe eine Straftat begangen; von diesem Augenblick an müssen Polizei und Staatsanwalt sich an die StPO halten (§ 1 Abs 1). Das ist in allen Rechtsstaaten selbstverständlich! **2**

Der Verdacht, den Polizei und Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren aufklären, nennt das Gesetz einen „Anfangsverdacht“: Bestimmte Anhaltspunkte lassen annehmen, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs 2, 3). Durch die Bestätigung oder Widerlegung der Anhaltspunkte wird der Verdacht untersucht und aufgeklärt (s Rz 390 a).

Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren (§ 101 Abs 1), soweit er mit dem Fall befasst wird, zB durch Berichte der Kriminalpolizei (§ 100 Abs 2, 3, 3 a). Sie muss dem Staatsanwalt vor allem berichten, wenn sie Zwangsmittel für notwendig hält (§ 100 Abs 2 Z 2), die der Staatsanwalt anordnen, vielleicht auch das Gericht bewilligen muss (§ 105 Abs 1); etwa eine Hausdurchsuchung oder Festnahme. Mit dem Fall befasst wird der Staatsanwalt aber auch, wenn der Beschuldigte Be- **3**

weisanträge stellt, denen die Kriminalpolizei nicht entsprechen will (§ 55 Abs 4).

- 4 Wenn die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen für abgeschlossen hält, erstattet sie dem Staatsanwalt den Abschlussbericht (§ 100 Abs 2 Z 4). Der Staatsanwalt kann weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen (§ 101 Abs 4); er kann das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn die Tat nicht strafbar ist oder kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht (§ 190); er kann dem Beschuldigten eine diversionelle Maßnahme vorschlagen (§ 198), zB eine Geldbuße zu bezahlen, und, wenn sich der Beschuldigte der Maßnahme unterwirft, von der Verfolgung zurücktreten (§ 200 Abs 5). Sonst erhebt der Staatsanwalt die Anklage (§ 210). Damit beginnt das Hauptverfahren.

- 5 **B. Das Hauptverfahren.** Die Anklage ist im schöffengerichtlichen Verfahren eine Anklageschrift (§ 211). Der Beschuldigte kann dagegen Einspruch erheben, zB weil die ihm zur Last gelegte Tat nicht strafbar, der Sachverhalt noch nicht genügend aufgeklärt oder das Gericht nicht zuständig ist (§ 212 Z 1, 3, 5, 6). Über diesen Einspruch entscheidet das OLG (§ 213 Abs 6). Wenn es den Einspruch abweist oder wenn der Beschuldigte keinen Einspruch erhebt, ist die Anklage rechtswirksam (§ 215 Abs 6) und der Weg frei zur Hauptverhandlung.

- 6 Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen dem Beschuldigten eine diversionelle Maßnahme vorschlagen (§ 209 Abs 2, § 199) oder er kann ergänzende Ermittlungen durch die Kriminalpolizei durchführen lassen (§ 210 Abs 3). Der Vorsitzende bestimmt den Verhandlungstermin und lässt die Personen laden, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung notwendig ist (§ 221 Abs 1, 2).

- 7 Die **Hauptverhandlung** findet vor einem Senat statt, der idR aus dem Vorsitzenden und zwei Schöffen besteht (§ 32 Abs 1, 1a). Die Hauptverhandlung ist öffentlich (§ 228), der Angeklagte muss dort einen Verteidiger haben (§ 61 Abs 1 Z 4). Sie soll gewährleisten, dass der Angeklagte zu allen wesentlichen Fragen und Beweisergebnissen angemessen gehört wird: Er darf bei der Vernehmung zur Sache eine zusammenhängende Darstellung des Geschehens geben (§ 164 Abs 3, § 245 Abs 1), er muss nach jeder Beweisaufnahme gefragt werden, was er dazu zu sagen hat (§ 248 Abs 3), er darf jedem, der in der Hauptverhandlung vernommen wird, Fragen stellen (§ 249 Abs 1).

Der Angeklagte hat ein Beweisantragsrecht (§ 55), er kann zB die Vernehmung weiterer Zeugen oder die Verlesung von Urkunden beantragen. Zeugen müssen in der Hauptverhandlung vernommen werden, ihre Vernehmung darf nicht durch die Verlesung von Protokollen aus dem Ermittlungsverfahren ersetzt werden (Grundsatz der Unmittelbar-

keit; § 13 Abs 3, § 252 Abs 1): Das Gericht muss nachprüfen, was der Zeuge wirklich sagt – die Protokollierung seiner Aussage durch die Kriminalpolizei kann fehlerhaft sein –, und der Angeklagte kann sein Frage-recht nur ausüben, wenn der Zeuge in seiner Gegenwart vernommen wird. Auch Sachverständige müssen in der Hauptverhandlung ihr Gutachten vortragen, damit sie der Angeklagte befragen kann. Der Angeklagte hat ein Recht auf ein Schlusswort (§ 255). Bei der Urteilsfällung darf nur berücksichtigt werden, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (Grundsatz der Mündlichkeit; § 12 Abs 2, § 258 Abs 1). Nur zu dem, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist, ist der Beschuldigte angemessen gehört worden.

**C. Das Rechtsmittelverfahren.** Mit der Nichtigkeitsbeschwerde **8** können die Parteien Nichtigkeitsgründe geltend machen (§ 281 Abs 1). Sie bestehen hauptsächlich in Verfahrensfehlern (§ 281 Abs 1 Z 1–4), in Begründungsfehlern (§ 281 Abs 1 Z 5) oder in der rechtsirrigen Anwendung oder Nichtanwendung eines Strafgesetzes (§ 281 Abs 1 Z 9–11). In der Berufung können die Parteien Fehler geltend machen, die dem Gericht bei der Strafzumessung oder bei der Gewährung oder Nichtgewährung der bedingten Strafnachsicht unterlaufen sind (§ 283 Abs 1).

## 2. Kapitel: Das Strafverfahren und seine Grundsätze

**Literatur:** *Ackermann/Ebensperger*, Der EMRK-Grundsatz „ne bis in idem“ – Identität der Tat oder Identität der Strafnorm, AJP 1999, 823; *Aistleitner*, Die Tatfrage – eine vernachlässigte Perspektive, in *Pilgermair* (Hrsg), Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert (2001) 361; *Auer*, Zu den Auswirkungen eines internationalen „ne bis in idem“ für Österreich, RZ 2000, 52; *Bertel*, Die Identität der Tat (1970); *ders*, Vergleich statt Strafprozess – Pro und Kontra, Der Staatsbürger, Salzburger Nachrichten 7. 10. 2008, 19; *Birklbauer*, Die Identität von angeklagter und verurteilter Tat, JAP 2001/2002, 97; *ders*, Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung – Ein Prozessgrundsatz im Spannungsfeld zwischen Beschuldigten-, Opfer- und Bevölkerungsinteresse, JSt 2009, 109; *ders*, Der Prozessgegenstand im österreichischen Strafverfahren (2009); *Burgstaller*, Argumente für die Geschworenengerichtbarkeit, JBl 2006, 69; *Driendl*, Verfahrensdauer und Strafprozessreform in Österreich aus deutscher Sicht, JBl 1981, 125; *Foregger*, Hauptverfahren, Bezauber Tage 1981, 127; *Glaser*, Denkschrift über das Rechtsmittel der Berufung im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen, in *Kleine Schriften über Strafrecht und Strafprozessrecht* (1883) 743f; *Grafßberger*, Zur Reform des Schwurgerichtes, in *Rittler-FS* (1946) 56; *Hauser*, Am Ende von Schwur- und Geschworenengericht, in *Schultz-FS* (1977) 252; *Hochmayr*, Kompensation einer überlangen Dauer des Strafverfahrens – Übernahme der Vollstreckungslösung des BGH in Österreich? RZ 2010, 79; *Höpfel*, Staatsanwalt und Unschuldsvermutung (1988); *ders*, Gründe für ein Absehen von Verfolgung und Bestrafung nach geltendem Prozessrecht, StPG 15, 65; *Kadecka*, Empfiehlt sich im Rechtsmittelverfahren gegen Gerichtshofurteile in Strafsachen eine Überprüfung der Tatfrage? in *Gesammelte Aufsätze* (1959) 199; *Khakzadeh-Leiler*, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (2011); *Komar*, Das Verbot der reformatio in peius in Lehre und Rechtsprechung, in *StPO-FS* (1973) 59; *Kucsko-Stadlmayer*, Geschworenengerichtbarkeit und politisches Delikt, ÖJZ 1993, 220; *Lagodny*, Rechtsvergleichende Fragen an die Laiengerichtbarkeit in Österreich, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Neue Herausforderungen (2006) 13; *Lewisch*, Zur Diskussion über die Geschworenengerichtbarkeit: Abschaffen – Umformen – Beibehalten? AnwBl 2010, 216; *Medigovic*, Bemerkungen zu verfahrensbeendenden Absprachen im Strafprozess, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Ringen um Fairness (2005) 126; *Moos*, Die Begründung der Geschworenengerichtsurteile, JBl 2010, 73; *ders*, Absprachen im Strafprozess, RZ 2004, 56; *ders*, Die Zweiteilung der Hauptverhandlung im Strafprozess, ÖJZ 1983, 561, 593; *Nowakowski*, Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren, Gutachten für den 2. ÖJT 1964 Bd I/6; *ders*, Zum Verständnis des Anklageprozesses bei der Ausarbeitung der Strafprozessordnung 1873, in *StPO-FS* (1973) 151; *ders*, Re-

form der Laienbeteiligung in Strafsachen, Gutachten zum 4. ÖJT 1970 Bd I/5; *ders*, Gedanken zur Reform der Strafprozessordnung, in Perspektiven zur Strafrechtsdogmatik (1981) 257; *Okresek*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Auswirkungen auf das österreichische Strafprozessrecht, EuGRZ 1987, 297; *Pilnacek/Pscheidl*, Das Strafverfahren und seine Grundsätze, ÖJZ 2008, 629, 670; *Plöckinger*, Diversion und europäisches Ne bis in idem, ÖJZ 2003, 98; *Reindl-Krauskopf*, Argumente gegen die Geschworenengerichtsbarkeit, AnwBl 2010, 224; *Reiter*, Das Recht zu schweigen und sich nicht selbst beschuldigen zu müssen gemäß Art 6 EMRK („Nemo tenetur se ipsum accusare“), RZ 2010, 103; *Roeder*, Gibt es „absolut nichtige“ Strafurteile? ÖJZ 1968, 141; *Ruhri*, Ausgewählte Fragen zur Reform des Geschworenenverfahrens, AnwBl 2011, 98; *Schmoller*, Alternative Tatsachenaufklärung im Strafrecht (1986); *ders*, Medienöffentlichkeit und Strafverfahren, in Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz (2014) 79; *Schwaighofer*, Der Unmittelbarkeitsgrundsatz beim Zeugenbeweis und seine Ausnahmen, ÖJZ 1996, 124; *Seiler R.*, Die Bedeutung der Vorfragen für den Strafrichter, JBl 1981, 561; *Soyer*, Gerechtigkeit – Absprachen – Korruption, JSt 2013, 37; *Steininger E.*, Die Neuorientierung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips, JBl 1986, 216, 289; *Thienel/Hauenschild*, Verfassungsrechtliches „ne bis in idem“ und seine Auswirkungen auf das Verhältnis von Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren, JBl 2004, 69, 153; *Tipold*, Absprachen im Strafprozess, Archivum Juridicum Cracoviense Bd XXXI – XXXII (1998 – 1999) 169; *ders*, Neuerungen durch die Strafprozessnovelle 2014, JSt 2014, 97; *Venier*, Das neue Ermittlungsverfahren: Eine Reform und ihre Mängel, ÖJZ 2009/66, 591; *ders*, Wann beginnt das Ermittlungsverfahren? RZ 2014, 219; *Zacharias*, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozess, ÖJZ 1996, 681; *Zipf*, Überlegungen zum Öffentlichkeitsprinzip im Strafverfahren, StPG 10, 175.

## 1. Das Strafverfahren

**A. Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren.** Unsere Rechtsordnung überlässt die Aburteilung von Straftaten zT den Gerichten, zT den Verwaltungsbehörden. Die StPO gilt für die Aufklärung und Aburteilung von Taten, deren Aburteilung den Gerichten zusteht (§ 1 Abs 1), insbesondere solcher, die nach dem StGB strafbar sind. Für die Aufklärung und Aburteilung von Straftaten, deren Ahndung Verwaltungsbehörden überlassen ist, gelten die Verwaltungsverfahrensg. Diese Zweigleisigkeit kann dazu führen, dass der Beschuldigte wegen derselben Tat in einem Straf- und in einem Verwaltungsstrafverfahren verfolgt wird; wie das zu vermeiden ist, zeigen die Rz 73 f.

**B. Der Beginn des Strafverfahrens.** Strafverfahren werden nicht eingeleitet, sie beginnen, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwalt zur Aufklärung eines Anfangsverdachts ermitteln (§ 1 Abs 2). Für den **Anfangsverdacht** genügen „bestimmte Anhaltspunkte“, die „annehmen“ lassen, „dass eine Straftat begangen worden ist“ (§ 1 Abs 3). Jeder wirkliche Verdacht ist ein Anfangsverdacht: Er liegt vor, wenn bestimmte An-

haltspunkte auch einen unbefangenen und lebenserfahrenen Menschen an eine Straftat denken lassen.

Jedes Verfahren, in dem der Verdacht einer Straftat aufgeklärt und Verdächtige verfolgt werden, ist ein Strafverfahren und muss nach der StPO durchgeführt werden (§ 1 Abs 1). **Alle Bemühungen der Polizei oder des Staatsanwalts, einen Verdacht aufzuklären**, oder doch herauszufinden, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt, sind ein Strafverfahren, **müssen der StPO entsprechen** oder sie sind gesetzwidrig. Wenn die Polizei zweifelt, ob eine Anzeige für einen Anfangsverdacht reicht, muss sie dem Staatsanwalt berichten (§ 100 Abs 3 a) und ihm die Entscheidung überlassen.

## 2. Amtswegigkeit

- 11** Kriminalpolizei und Staatsanwalt haben für die Aufklärung aller Straftaten zu sorgen, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt werden (§ 2 Abs 1). Von dieser **Verfolgungspflicht** („Legalitätsprinzip“) gibt es Ausnahmen. Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren wegen unbedeutender Taten – freilich nur in engen Grenzen – einstellen (§§ 191, 192; Rz 394 ff). Eine allgemeine Regel, die den Staatsanwalt ermächtigte, von der Verfolgung einer Straftat abzusehen, wenn der zur Aufklärung nötige Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht, gibt es nicht. So muss der Staatsanwalt kleine Taten auch dann aufklären, wenn dafür teure Auskünfte über die Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs 2 Z 3) oder teure Sachverständigengutachten (§ 126 Abs 1) notwendig sind.
- 12** Mit Privatanklagedelikten, dh Delikten, die nur „auf Verlangen“ verfolgt werden, befassen sich Kriminalpolizei und Staatsanwalt nicht (§ 2 Abs 1), ein Ermittlungsverfahren gibt es hier nicht (§ 71 Abs 1).

## 3. Objektivität und Wahrheitserforschung

- 13 A. Die materielle Wahrheit.** Kriminalpolizei und Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren und das Gericht im Hauptverfahren sind verpflichtet, von sich aus alle Ermittlungen anzustellen, die zur Wahrheitsfindung nötig sind (§ 3 Abs 1, § 2 Abs 2). Sie müssen, um das Risiko eines Fehlurteils so gering wie möglich zu halten, schulderheblichen Umständen nachgehen, auch wenn der Beschuldigte und der Verteidiger ihre Bedeutung nicht erkennen und dazu nichts „vorbringen“. Ermittlungen, die bei richtiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage für die Aufklärung der Tat bedeutsam sein könnten, müssen sie anstellen, auch wenn die Parteien keine Beweisanträge stellen oder sie mit unrichtigen Argumenten begründen.

Wenn der Staatsanwalt oder wenn das Gericht Beweisanträge des Beschuldigten ablehnt, muss der Staatsanwalt seine Ablehnung (§ 55 Abs 4) aus dem gesamten Akteninhalt und das Gericht seinen Beschluss aus den gesamten Verhandlungsergebnissen (§ 12 Abs 2; Rz 50, 495) begründen.

Geständnisse müssen Kriminalpolizei, Staatsanwalt und Gericht, soweit wie möglich, durch andere Ermittlungen überprüfen. Anerkenntnisse und Vergleiche gibt es nicht: Auch wenn sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung für „schuldig“ bekennt (§ 245 Abs 1) oder wenn Staatsanwalt und Verteidiger über den Ausgang des Verfahrens einig sind (11 Os 77/04), muss das Gericht ein Beweisverfahren durchführen und das Urteil aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung begründen.

Zweifel an den gesetzlichen Voraussetzungen beantragter Zwangsmittel kann das Gericht im Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufklären (§ 105 Abs 2) oder den Antrag gleich ablehnen (Rz 205).

**B. Die Pflicht zur Unparteilichkeit.** Kriminalpolizei, Staatsanwalt und Gericht müssen belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachgehen (§ 3 Abs 2), belastenden und entlastenden Beweisergebnissen gegenüber gleich aufgeschlossen sein. **14**

So selbstverständlich die Unparteilichkeit als Prinzip ist, so schwer ist es, sie in der Realität zu üben. Im Ermittlungsverfahren muss sich der Kriminalbeamte schon bald eine vorläufige Meinung bilden, wer der Täter sein und was er getan haben könnte. Von diesem Augenblick an besteht die Gefahr, dass die Ermittlungen einseitig werden. Der Beamte unterlässt es vielleicht, entlastenden Umständen nachzugehen, weil sie nach seinen Erwartungen gar nicht vorhanden sind. Er protokolliert von einer Aussage vielleicht nur, was seinen Erwartungen entspricht, und lässt anderes als vermeintlich unerheblich weg; oder er missversteht eine Aussage, die in Wahrheit unbestimmt ist, im Sinn seiner Erwartungen, protokolliert sie so und verfälscht sie damit – alles in gutem Glauben. Vielleicht drängt er den Beschuldigten, einen Umstand zuzugeben, ohne ihn wissen zu lassen, was er bedeutet, sodass der Beschuldigte schließlich etwas bejaht, was er in Wahrheit nicht weiß, damit ihn der Beamte endlich in Ruhe und nach Hause gehen lässt. Was bei einem Augenschein, zB der Besichtigung des Tatorts, versäumt wurde, kann oft nicht mehr nachgeholt werden.

Im Hauptverfahren besteht die Gefahr, dass sich der Richter beim Studium des Aktes von den schönen Ermittlungsergebnissen der Polizei – die in Wahrheit falsch und unvollständig sein können – allzu sehr beeindruckt lässt und mit der vorläufigen Meinung, der Beschuldigte sei schuldig, in die Hauptverhandlung geht, dort vom Beschuldigten und von Zeugen nur eine Bestätigung dessen hören will, was sie schon vor **15**

der Kriminalpolizei gesagt haben, von der Nutzlosigkeit weiterer Beweisaufnahmen überzeugt ist, sich von seiner vorläufigen Meinung nicht mehr abbringen lässt. Viele Anwälte sagen, der Angeklagte sei zu Beginn der Verhandlung schon so gut wie verurteilt.

- 16** Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, darf der Staatsanwalt Anklage nur erheben, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist (§ 210 Abs 1; Rz 416), also alle Belastungs- und Entlastungsbeweise aufgenommen sind, der Akt ausgewogen ist. Nur so kann sich der Richter seriös auf die Verhandlung vorbereiten. Für das Hauptverfahren führt die StPO den Anklage- (§ 4 Abs 2; Rz 17 ff) und für die Hauptverhandlung den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 13 Abs 3; Rz 53 f) ein und gewährt dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren Rechte, zB das Beweisantragsrecht (§ 55; Rz 121 ff). Durch ihre Ausübung kann sich der Beschuldigte gegen unvollständige, einseitige und unkorrekte Ermittlungen wehren und eine gründliche Beweisaufnahme erzwingen.

#### 4. Anklagegrundsatz

- 17** Ältere Verfahrensrechte überließen es dem Gericht, das Strafverfahren zu beginnen, den Fall aufzuklären und über die Ergebnisse der Ermittlungen zu entscheiden („Inquisitionsprozess“). Das gefährdet, wie man heute weiß, die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Richter. Wer sich längere Zeit bemüht, einen Verdächtigen zu finden und ihn zu überführen, wird nicht immer objektiv ermitteln und entscheiden: Sich und anderen einzugestehen, sich geirrt, vielleicht sogar schwere Fehler gemacht zu haben, fällt niemandem leicht. Auch soll sich der Beschuldigte gegen den Vorwurf, der im Strafverfahren gegen ihn erhoben wird, wehren können, ohne das Gericht kritisieren zu müssen. Der Anklagegrundsatz trennt die Funktionen, einen Vorwurf zu erheben und darüber zu entscheiden (§ 4).

- 18** **A. Im Hauptverfahren** ist der Anklagegrundsatz voll verwirklicht. Es setzt eine rechtswirksame Anklage voraus (§ 4 Abs 2), die einem bestimmten Angeklagten eine bestimmte Tat vorwerfen muss (§ 211 Abs 1 Z 1, 2). Das Gericht darf die Anklage nicht überschreiten (§ 4 Abs 3), dh sich nur mit dieser Tat dieses Beschuldigten befassen. Aber in der rechtlichen Beurteilung dieser Tat darf das Gericht von der Anklage abweichen (§ 4 Abs 3; Rz 459 ff). Seine Aufgabe sollte sich darauf beschränken, die Anklage zu überprüfen.

- 19** Der Anklagegrundsatz kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn die Anklage auch „die näheren Umstände der Begehung“ (§ 211 Abs 1 Z 2), dh die Umstände angibt, die der Staatsanwalt für schulderheblich hält (**Konkretisierung**). Der Angeklagte soll nicht nur erfahren, welche Tat,